NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970

(70/452/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf die Artikel 1 und 21 (1),

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (2),

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 (3),

gestützt auf den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970, den der Rat am 20. Juli 1970 erstellt und am 20. August 1970 dem Europäischen Parlament übermittelt hat,

gestützt auf die vom Europäischen Parlament am 16. September 1970 angenommene Entschließung betreffend den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 (4),

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament keinen Einwand gegen den vom Rat erstellten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 erhoben hat —

STELLT FEST :

Einziger Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ist in der Fassung des Anhangs, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. von BRAUN

(1) ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 16. 3. 1970.

(4) ABl. Nr. C 118 vom 24. 9. 1970.

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970

Der Stellenplan der Kommission für das Haushaltsjahr 1970 wird wie folgt geändert :

C. PERSONALBESTAND

Die Zahl der Bediensteten, die im Haushaltsjahr 1970 aus Mitteln für Personalausgaben besoldet werden können, wird wie folgt begrenzt :

Planstellen

	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	Überzählige Planstellen
	im Haushaltsplan für 1970 vorgesehene Gesamtzahl	geänderte Gesamtzahl		
Kommission	5 219	5 258	15	27

Die Aufgliederung dieser Bediensteten nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen muß in den Grenzen des nachstehenden Stellenplans beibehalten werden :

STELLENPLAN

Abteilung III — Kommission

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Personal		Davon Dauerplanstellen		Überzählige Planstellen
	in Dauerplanstellen	auf Zeit	der Versorgungsagentur	des Amtes für Veröffentlichungen	
A 1	23	—	— (h)	—	—
A 2	98 (a) (b)	9	—	1	—
A 3	258 (c) (d)	5	1	1	—
A 4	332 (e)	1	1	1	—
A 5	400 (f)	—	1	1	4
A 6	186	—	1	3	—
A 7	188	—	—	—	6
A 8	—	—	—	—	—
Insgesamt	*1 485*	*15*	*4*	*7*	*10*
B 1	278	—	—	6	2
B 2	276 (g)	—	1	15	4
B 3	317	—	—	23	7
B 4	91 (i)	—	—	2	3
B 5	42 (i)	—	—	—	1
Insgesamt	*1 004*	—	*1*	*46*	*17*
C 1	299	—	1	12	—
C 2	478	—	1	8	—
C 3	980	—	3	18	—
C 4	178	—	—	4	—
C 5	28	—	—	—	—
Insgesamt	*1 963*	—	*5*	*42*	—
D 1	131	—	—	3	—
D 2	111	—	—	1	—
D 3	37	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—
Insgesamt	*279*	—	—	*4*	—
LA 3	4	—	—	—	—
LA 4	24	—	—	—	—
LA 4	55	—	—	—	—
LA 5	89	—	—	—	—
LA 5	86	—	—	—	—
LA 6	146	—	—	—	—
LA 7	122	—	—	—	—
LA 8	1	—	—	—	—
Insgesamt	*527*	—	—	—	—
Insgesamt	**5 258**	**15**	**10**	**99 (i)**	**27**

(a) Davon 9 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 1 zuerkannt wurde.

(b) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 1.

(c) Davon 3 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.

(d) 7 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 2.

(e) Davon 8 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 für diejenigen Beamten, die auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

(f) 29 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 3.

(g) 1 Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe B 1.

(h) Die Dienstgeschäfte des Generaldirektors der Versorgungsagentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen, dem gleichzeitig die Verantwortung für die Überwachung der Sicherheit obliegt.

(i) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe B 3.

(j) Vgl. Beschluß vom 16. 1. 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 5 Absatz 5 (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, Seite 21).